

Bauleitplanung der Stadt Karben, Gem. Petterweil



Bebauungsplan Nr. 233 „Hof Gauterin“

BEGRÜNDUNG

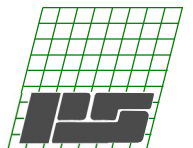
zur Satzung, Stand 06 und 11/ 2020
(Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB am 11.12.2020)

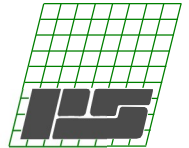
Teil 1:
Ziele, Rahmenbedingungen und
Inhalte des Bebauungsplanes

Planstand:
Begr. zur Satzungsfassung, Juni u. Nov. 2020
Bearbeiter: M. Rück

Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403/ 9503-21 F 06403/ 9503-30
email: matthias.rueck@seifert-plan.com

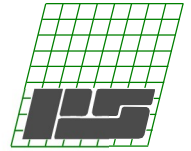
PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Inhalt

- 1. Veranlassung, Ziele**
 - 2. Vorgaben, Rahmenbedingungen, Verfahren**
 - 2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes, räuml. Geltungsbereich**
 - 2.2 Regionalplan Südhessen, Regionaler Flächennutzungsplan**
 - 2.3 Standortwahl/ -alternativen**
 - 2.4 Schutzgebiete**
 - 2.5 Verfahren**
 - 3. Inhalt des Bebauungsplanes, Festsetzungen**
 - 3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - 3.2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen**
 - 3.3 Bauweise, Baugrenzen**
 - 3.4 Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich ist**
 - 3.5 Verkehrsflächen**
 - 3.6 Fläche für Versorgungsanlagen**
 - 3.7 Private Grünflächen**
 - 3.8 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Artenschutz**
 - 3.9 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**
 - 4. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange**
 - 4.1 Naturschutzrechtliche-/ landschaftspflegerische Belange, Bodenschutzbelange**
 - Eingriffsregelung**
 - Umweltprüfung**
 - Biotop- und Artenschutz**
 - Vorsorgender Bodenschutz**
 - 4.2 Wasserwirtschaftliche Belange, Grundwasserschutz, Altlasten**
 - Wasserversorgung**
 - Trinkwasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet**
 - Bodenversiegelung, Grundwassersicherung**
 - Gewässer, Überschwemmungsgebiet**
 - Abwasser**
 - Altlastenverdächtige Flächen/ Altlasten**
 - 4.3 Immissionsschutz**
 - 5. Hinweise**
 - 6. Bodenordnung, Sicherung der Planung**
 - 7. Flächenbilanz**
- Zusammenfassende Erklärung (§ 10a (1) BauGB)**



1. Veranlassung, Ziele

Die Familie Gauterin betreibt seit Generationen Landwirtschaft im Ortsteil Petterweil.

In Ergänzung und zur Stützung der Wirtschaftlichkeit des insgesamt rd. 68 ha großen Landwirtschaftsbetriebes („zweites wirtschaftliches Standbein“) haben sich im unmittelbaren Umfeld des frei gelegenen Hofgutes, neben Gewächshäusern für die Produktion von Gemüse und Kräutern, in der jüngeren Vergangenheit Freizeiteinrichtungen in Form von Grünflächen zu Golf-Übungszwecken (Putting-Green, Driving Range, bereits ab 2004) sowie späterhin für Fußballgolf (ab 2015) etabliert. Die erweiterte Einkommensmöglichkeit trägt seitdem zur nachhaltigen Sicherung des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes maßgeblich bei.

Die entsprechend ausgeübte Sport- und Freizeitnutzung erfolgt bislang auf der Grundlage der Darstellung „Grünfläche, Zweckbestimmung Sportanlagen.....“ im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP 2010) sowie weitestgehend im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzungsgenehmigung im Sinne des § 35 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

In Fortführung dieser insoweit begonnenen Entwicklung im Bereich „Sport- und Freizeit“ wurde in 2013 / 2014 die Planung und Errichtung eines richtliniengerechten 9-Loch-Golfplatzes mit einer Gesamtfläche von rd. 32 ha vorangetrieben.

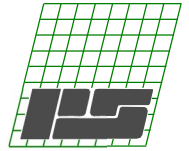
Ein diesbezüglich notwendiger Weise eingeleitetes Abweichungsverfahren von den Zielsetzungen des Regionalplanes Südhessen und eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans wurden jedoch aufgrund der Unvereinbarkeit mit den regionalplanerischen Zielsetzungen und Maßgaben nicht weiter verfolgt: Ein „Verzicht“ auf die Vorrangfunktion der Landwirtschaft in dieser Größenordnung war/ ist aufgrund der sehr guten Nutzungseignung durch ein überdurchschnittliches Boden-Ertragspotenzial unverhältnismäßig und nicht vertretbar.

Nach Durchführung der entsprechenden Verfahrensbeteiligung seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde im Februar 2015 zwischen den Planbeteiligten vereinbart der Regionalversammlung keine diesbezügliche (d.h. negative) Beschlussempfehlung vorzulegen.

Im Jahr 2016 wurde ein Gutachten vorgelegt, das eine Existenzgefährdung der (durch die vormalige Golfplatzplanung) betroffenen Landwirtschaftsbetriebe ausschließt; eine Änderung der regionalplanerischen Beurteilung hatte dies nicht zur Folge.

Die Bewirtschaftung der im Eigentum der Familie Gauterin befindlichen und angepachteten Ackerflächen erfolgt seit einiger Zeit bereits vollständig ausgehend vom zweiten Betriebsstand in Ober-Erlenbach und der landwirtschaftliche Maschinenpark ist vollständig dorthin verbracht.

Die Erzeugung von Obst und Gemüse und die überwiegende Selbstvermarktung der Produkte, d.h.



der gartenbauliche Erwerbszweig, sind angesichts der Unrentierlichkeit seit einiger Zeit vollständig zum Erliegen gekommen. (Die dazu errichteten Foliengewächshäuser werden seit einigen Jahren nicht mehr genutzt und sind baufällig.)

Gleichzeitig zeigt sich an der steigenden Besucher-Frequentierung und der gezielten Nachfrage ein zunehmendes Interesse an den angebotenen Outdoor- Sport- und Freizeitaktivitäten.

Mit dem allgemein verfolgten Konzept „Golfen für Jedermann“ (Pitch & Putt) ohne Mitgliedschaft und „Golf zum Ausprobieren“ und im Zusammenwirken mit weiteren sportbezogenen Freizeitaktivitäten (z.B. Fußballgolf) hat sich ein attraktives Freizeitangebot für Interessierte am Golfsport und die gesamte Familie etabliert.

Damit bestehen im Bereich der Stadt Karben ein zunehmend beliebtes Ausflugsziel und ein Alternativangebot zu anderen Golfanlagen in der Region sowie für Freizeitsport allgemein.

Vor dem Hintergrund der vollzogenen, vorstehend skizzierten Entwicklung, der Lagegunst der Anlage direkt am Rande der Stadt Frankfurt und an der überörtlichen Fahrradroute „Apfelwein- und Obstwiesenroute“ soll dieses Konzept ausgebaut und mittels ergänzende Freizeitsportmöglichkeiten und flankierende Nutzungen (z.B. Gastronomie in angemessenem Umfang) langfristig gesichert werden.

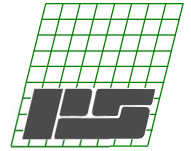
Mit den vorhandenen (und nach Auslagerung landwirtschaftlicher Maschinen) verfügbaren Gebäuden im Bereich der Hofanlage besteht zudem die Möglichkeit durch Indoor-Angebote (wie Indoor Screen Golf, Indoor-Spielplatz) einen wetter- und jahreszeitunabhängiger Freizeitbetrieb zu gewährleisten und die Besucher-Attraktivität weiter zu steigern.

Zur Bereitstellung einer tragfähigen baurechtlichen Grundlage für die derzeit bestehenden Anlagen/ Einrichtungen und Nutzungen, als unabdingbare Voraussetzung für die weitere, teilweise intensivierete Nutzungsausübung sowie auch im Hinblick auf eine weitergehende Flächeninanspruchnahme für ergänzende Freiflächennutzungen für Sport- und Freizeitwecke, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Neben der Bereitstellung einer qualifizierten Beurteilungsgrundlage für künftige Nutzungen und Vorhaben stellt der Bebauungsplan insofern späterhin notwendiger Weise auch eine eindeutige und rechtssichere Investitionsgrundlage dar.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 233 „Hof Gauterin“ erfolgte aufgrund der Lagesituation im bisherigen Außenbereich und der Größe des Plangebietes notwendiger Weise im Regelverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB.

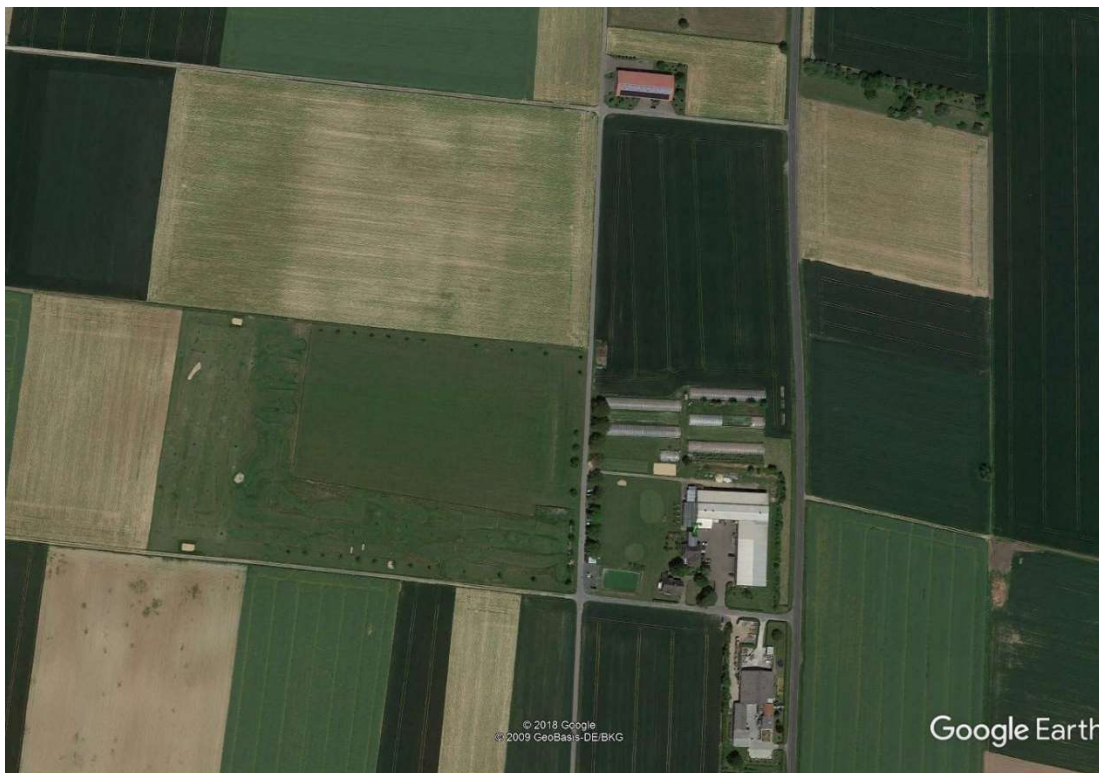
Für das Vorhaben ist nach § 2 (4) BauGB zudem eine Umweltprüfung durchzuführen.



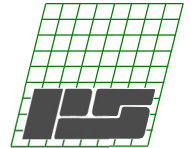
Dem Rechnung tragend hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 12.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 233 „Hof Gauterin“ in der Gemarkung Petterweil beschlossen. Zugleich wurde beschlossen für die entsprechenden Teilflächen ein Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (in Zuständigkeit des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) einzuleiten.

Nach intensiven Abstimmungen mit der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt sowie den Fachdezernaten Landwirtschaft beim Wetteraukreis und dem Regierungspräsidium erfolgte im Dezember 2018 notwendiger Weise die erneute Beantragung einer Abweichungszulassung von den Gebietsausweisungen und Zielsetzungen des Regional Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan; dies nunmehr in einem deutlich reduzierten Flächenumfang von 7,3 ha, wovon die tatsächliche Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen lediglich 3,9 ha sowie 0,7 ha (Flurstück 51/1) beträgt.

Zielsetzung ist nun die Schaffung der Voraussetzungen für eine freiflächenbezogenen Sport- und Freizeiteinrichtung (Fußballgolf, Golf-Übungsanlage etc.) zur Sicherung und zur in Fortführung der bereits bestehenden Anlagen. Die Zulassung der Abweichung erfolgt durch Beschluss der Regionalversammlung Südhessen am 05.04.2019 (Bescheid vom 14.06.2019 / vgl. Pkt. 2.2)



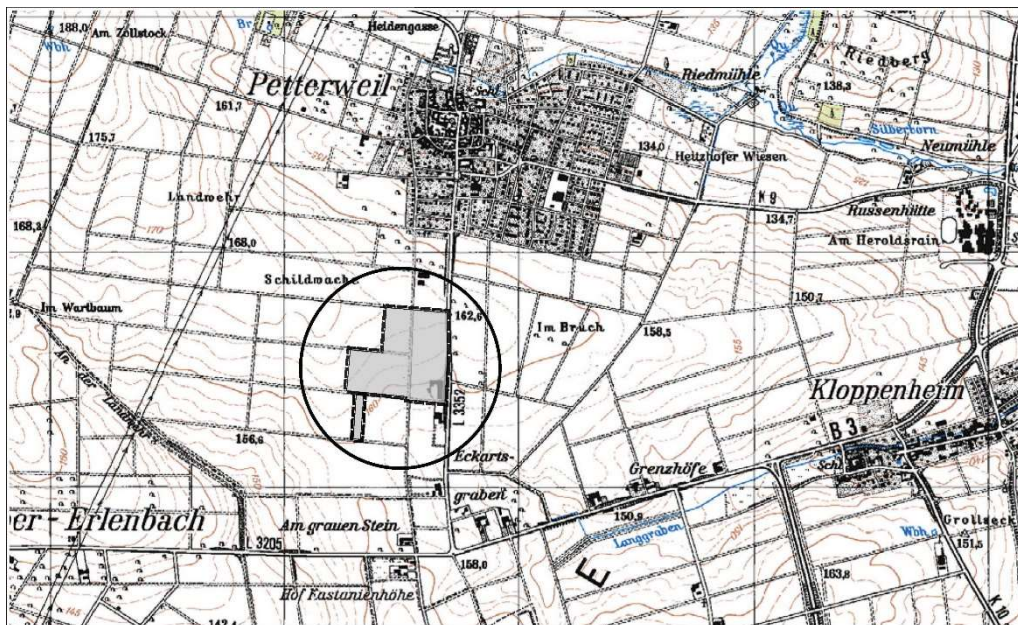
Luftbildübersicht (ohne Maßstab)
(Quelle: GoogleEarth © 2018 Google, © 2009 GeoBasis – DE/BKG, Bildaufnahmedatum: 4 / 7 / 2018)



2. Vorgaben, Rahmenbedingungen, Verfahren

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes / räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt mit nunmehr einer Gesamtgröße von rd. 15,1 ha (Entwurfssfassung 10/2019) direkt an der Landesstraße L 3352 südlich von Petterweil und umfasst das Anwesen der Golfrange Karben, Eckhardtgraben 7, sowie weitere Flächen in nördlicher und nordwestlicher Richtung.



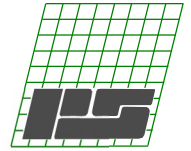
Übersichtskarte:

Lage des Plangebietes

Quelle: TK25, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
(ohne Maßstab)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst damit die Flurstücke 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 88 („Höfer Weg“, teilw.), 30/1 („Fortweg“, teilw.) in der Flur 2, die Flurstücke 19, 20, 21, 22, 23 und 51 (teilw.) sowie Flurstück 13 in der Flur 4 sowie die Flurstücke 12, 13, 14 in der Flur 6 der Gemarkung Petterweil und wird, wie in der Plananlage dargestellt, begrenzt.

Zur Entwurfssfassung des Bebauungsplanes (10/2019) wird die vormals festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Landesstraße L 3352 (Flste. 77/37, 25/30 jew. teilw.) (Knotenpunkt-gestaltung/ Einmündungsbereich Zufahrt Parkplatzfläche) vom Geltungsbereich ausgenommen, da der Ausbau des Knotens (mit Genehmigung durch die Fachbehörde Hessen Mobil) bereits nahezu abgeschlossen war; insofern besteht/ bestand für eine Miteinbeziehung eines entsprechenden Abschnittes der L3352 keine städtebauliche Anforderlichkeit mehr.



Aus artenschutzrechtlichen Gründen, d.h. um der Feldlerche (die mit in ihrem einem potenziellen Brutvorkommen durch die Planung betroffen ist) einen Ersatzlebensraum bereit zu stellen, wird das Flurstück 13 im Südwesten des Gesamtgebietes in den räumlichen Geltungsbereich miteinbezogen.

Das Plangebiet wird im Osten durch die Landesstraße begrenzt, ansonsten grenzen allseitig landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Südosten (südlich des Fortweges) liegt das benachbarte Hofanwesen Eckhardtgraben 1, das, obgleich auch als Wohn- und Gewerbestandort genutzt, als eine im Außenbereich gelegenen Hofstelle zu beurteilen ist.

Alle Grundstücksflächen (Flurstücke) stehen im Eigentum der Familie Gauterin oder sind durch langjährige Pachtverträge für die bestehende bzw. zukünftig beabsichtigte Nutzung verfügbar; zum Stand 06/2020 wurde auch das Flst. 51/1 ins Eigentum der Familie Gauterin überführt.

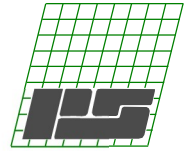
Die verkehrliche Erschließung besteht zurzeit von der Landesstraße über den Landwirtschaftsweg („Fortweg“, Flst 30/1) unmittelbar südlich der Hofanlage; die Herstellung einer richtliniengerechten Anbindung (mit Linksabbiegestreifen) ist im Bau befindlich (vgl. Pkt. 3.5).



Übersichtskarte:

Abgrenzung des
Plangebietes

Quelle: ALK,
Amt für Bodenmanagement
Büdingen 11/ 2017
(ohne Maßstab)



2.2 Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Ziele und Maßgaben der Raumordnung ergeben sich aus dem Regionalplan Südhessen (RPS 2010) bzw. dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP), der im Oktober 2011 rechtsverbindlich wurde.

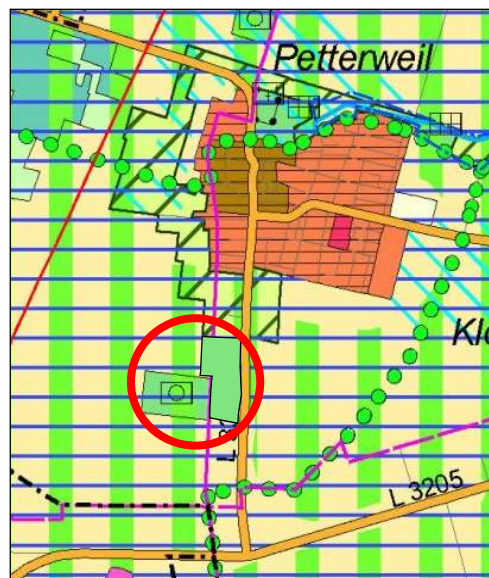
Im Zuge der Erstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main (im Bereich dessen die Stadt Karben liegt) werden die Planungen auf Ebene des Regionalplanes und der Flächennutzungsplanung (als vorbereitende Bauleitplanung) in einem Planwerk zusammengefasst.

Der Teilbereich der bestehenden Driving-Range und dem Gelände für Fußballgolf ist mit einer Größe von rd. 6,4 ha im wirksamen RegFNP als Grünfläche mit der beigefügten Zweckbestimmung „Sportanlage“ in Überlagerung mit dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen.

Die Flächen der eigentlichen Hofanlage sowie die Erweiterungsflächen für Sport- und Spiel nördlich und nordöstlich des Hofgutes sind im Regionalplan Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplan bislang als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“, als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen.

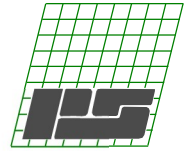
Auszug:

Regionaler Flächennutzungsplan 2010
(mit Kennzeichnung des Plangebietes)



Mit Schreiben vom 24.01.2018 bittet die Stadt Karben den Regionalverband FrankfurtRheinMain um Einleitung und Durchführung einer Änderung des Regionalplans Südhessen/Regional Flächennutzungsplanes 2010.

In Abstimmung mit dem Regionalverband soll, da die landwirtschaftliche Funktion am in Rede stehenden Standort (auch im Bereich der vormaligen Hofstelle) seit längerer Zeit nicht mehr ausgeübt



wird, und mit dem Ziel einer Freiflächennutzung (ohne irreversible Eingriffe in die Bodenfunktionen), das gesamte, durch den Bebauungsplan überplante Gebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport/ Freizeit (analog und in Ergänzung der bestehenden Darstellung) ausgewiesen bzw. dargestellt werden. Die vorhandenen Gebäude im Bereich der Hofanlage bestehen seit längerer Zeit, genießen Bestandschutz und erfahren im Zuge einer Nutzungsänderung (im funktionalen Zusammenhang mit der freiflächenbezogenen Sport- und Freizeitnutzung), wenn überhaupt, nur geringfügige bauliche Ergänzungen.

Insofern ergibt sich (mit Ausnahme des Servicegebäudes) kein Flächen- und Funktionsverlust von Landwirtschafts- bzw. Grün- und Freiflächen; die ergänzende Nutzung als Grünflächen steht insofern den Zielsetzungen im Bereich der Vorrang- / Vorbehaltsgebiete nicht entgegen (s.u.).

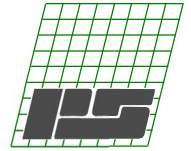
Obgleich insofern zunächst davon ausgegangen wurde, dass der Bebauungsplan späterhin als an die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 1 (4) BauGB angepasst und zugleich aus dem Flächennutzungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB entwickelbar zu beurteilen wäre, hat sich ein Zielabweichungsverfahren als notwendig erwiesen.

Nach intensiven Abstimmungen mit der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt und dem jeweiligen Fachdezernat Landwirtschaft beim Wetteraukreis und dem Regierungspräsidium, teilt das Regierungspräsidium Darmstadt mit Schreiben vom 19.11.2018 mit, dass der in Rede stehende Bedarf an „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ein regionalplanerisch raumbedeutsamer Zielverstoß sei, der nur über ein Zielabweichungsverfahren überwunden werden könne. Mit Schreiben vom 17.12.2018 wurde daher die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplanes Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die geplante Grünfläche Sportanlage „Hofgut Gauterin“ beantragt.

Das „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und das „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ werden unverändert beibehalten.

Abgewichen wird von der regionalplanerischen Zielsetzung Z10.1-10, da im Vorranggebiet für die Landwirtschaft die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Die Abweichungszulassung wurde für eine Gesamtfläche von 7,3 ha beantragt, wovon die tatsächliche Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen lediglich 3,9 ha und 0,7 ha (Flurstück 51/1) beträgt. Die übrigen Flächen sind bereits mit dem Hofgut Gauterin bebaut, welche unterhalb der Darstellungsgrenze des Regionalplanes/RegFNP liegen.

Die Zulassung der Abweichung erfolgte durch Beschluss der Regionalversammlung Südhessen am 05.04.2019 (Haupt- und Planungsausschuss) bzw. 12.04.2019 (Regionalversammlung)



(Bescheid Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. III vom 14.06.2019 – Az.: III 31.2-61d 02/02 Karben). Das Flurstück 51/1 befand sich damals nicht im Eigentum der Familie Gauterin, wurde jedoch als Pachtfläche durch den Landwirtschaftsbetrieb Gauterin bewirtschaftet, ein Flächenerwerb war beabsichtigt.

Vor dem Hintergrund dessen war das Flurstück Bestandteil der Abweichungszulassung und soll gemäß der Abweichungs-Entscheidung in den Geltungsbereich der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes mit einbezogen werden.

Ein faktischer Übergang des Flurstückes ins Eigentum der Familie Gauterin erfolgte im Sommer 2020.

Die Änderung RegFNP umfasst die gesamte Fläche der Abweichungszulassung, d.h. die bebauten Flächen des Hofgutes selbst sowie die vorgesehenen Erweiterungsflächen für Sport und Spiel im nördlichen und nordöstlichen Anschluss (einschließlich des Flsts. 51/1).

Für die Änderung des RegFNP 2010 liegt mit Datum vom 15. Mai 2018 ein Aufstellungsbeschluss des Regionalvorstandes des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain als 3. Änderung der Stadt Karben für diesen Bereich vor. Der formale Aufstellungsbeschluss durch die Verbandskammer des Regionalverbandes erfolgte am 19.06.2019, die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 09.07. bis 14.08.2019.

Die Entwurfsoffenlage erfolgte vom 26.11.2019 bis zum 08.01.2020. Der abschließende Beschluss (Feststellung) wurde, aufgrund der Verzögerung bedingt durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit der sog. „Corona-Pandemie“, erst am 01.07.2020 gefasst.

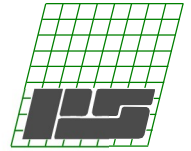
Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes erfolgt nach Genehmigung und Wirksamkeit der entsprechenden Änderung des RegFNP.

2.3 Standortwahl/ -alternativen

Da Planvorhaben ist aufgrund der mit dem Hofgut bestehenden baulichen Anlagen einschließlich der infrastrukturellen Erschließung sowie den bereits vorhandenen Freiflächennutzungen (Golf-Übungsgelände, Fußballgolf) unzweifelhaft standortgebunden.

Standortalternativen bestehen insofern nicht.

Dies wurde bereits im Verfahren zur Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplanes Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 bestätigt.



2.4 Schutzgebiete

Natura-2000-Flächen, Naturschutzgebiet oder sonstige naturschutzrechtliche Schutzflächen sind ebenso wenig berührt wie Wasserschutzzonen oder Überschwemmungsgebiete.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der qualitativen Schutzzone I des festgesetzten Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Die dort enthaltenden Ge- und Verbote sind zu beachten. Ggf. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten des Planes erforderlich. Ansprechpartner ist die zuständige Untere Wasserbehörde.

2.5 Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan überplant Flächen im bisherigen Außenbereich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 233 „Hof Gauterin“ erfolgt daher im Regelverfahren nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 BauGB.

Für das Vorhaben ist nach § 2 (4) BauGB zudem eine Umweltprüfung durchzuführen (s. Pkt. 4).

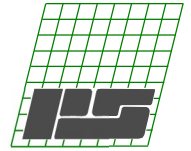
Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung / des Umweltberichtes zu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB erfolgte im Juli/ August 2019. Aufgrund dessen bzw. im Ergebnis der Abwägung durch die städtischen Gremien wurde der räumliche Geltungsbereich wie unter Pkt. 2.1 dargelegt geändert.

Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich um Ergänzungen bzw. Konkretisierungen bereits im Bebauungsplan vorhandener Festsetzung und Inhalte. Die Änderungen werden in den nachfolgenden Kapiteln angeführt.

Die formelle Entwurfsoffenlage (nach § 3 (2) BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 23.03. bis (zunächst) zum 30.04.2020; aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos des sog. Corona-Virus wurde (nach ergänzender Bekanntmachung) die Auslegungs- und Einsichtnahmefrist um zwei Wochen bis zum 15.05.2020 verlängert.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Verfahrensdurchführung erfolgte soweit möglich zeitlich parallel und in inhaltlicher Abstimmung mit der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes in Zuständigkeit des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (s.o.).



3. Inhalt des Bebauungsplanes, Festsetzungen

Zur Sicherung der angestrebten, städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes werden, unter Beachtung der Prämissen des § 1 (6) BauGB, die im Folgenden erläuterten planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Dabei beschränkt sich die Planung, unter Orientierung an den Bestimmungen des § 1 (3) BauGB, auf ein zur Erreichung der o. a. Zielsetzungen unbedingt notwendiges Maß an Festsetzungen.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung zur Art der baulichen und sonstigen Nutzung erfolgt gemäß der grundsätzlichen, vorstehend erläuterten Zielsetzung „Entwicklung einer überwiegend freiflächenbezogenen Sport- und Freizeiteinrichtung“ wobei, da die Landwirtschaftsfunktion am Standort nicht mehr ausgeübt wird, auch die vormalige landwirtschaftliche Hofstelle (Gutshof) unter dieser *grundsätzlichen* Zielsetzung gefasst wird.

Demgemäß und da das vorhandene und zukünftige beabsichtigte Nutzungsspektrum keiner Baugebietskategorie der BauNVO zuzuordnen ist, erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 (2) BauNVO mit der zugeordneten *Zweckbestimmung Sport, Freizeit und Erholung*.

Gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO werden als zulässig festgesetzt:

Im SO1

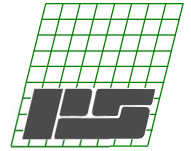
- Wohngebäude für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie sonstige Nutzungsberechtigte im Umfang von insgesamt maximal 4 Wohnungen/ Wohneinheiten im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Lagerhäuser/ Lagerplätze
- Verwaltungs-/ Bürogebäude
- Seminarräume
- Indoor-Golf, Indoor-Fußball, Indoor-Spielplatz
- Dusch- und Sanitäreinrichtungen

Im SO2

- die vorgenannten Nutzungen *sowie*
- eine gastronomische Einrichtung
- eine untergeordnete Beherbergungseinrichtungen mit bis zu max. 12 Betten

Dabei orientiert sich der Zulässigkeitskatalog an den teilweise vorhandenen Nutzungsausübung sowie den künftig vorgesehenen Nutzungen und Zielsetzungen.

Aufgrund der Lage im Außenbereich abseits der Siedlungslagen von Petterweil oder anderen Orten soll verhindert werden, dass der Standort der (vormaligen) landwirtschaftlichen Hofstelle sich zu



einem Wohnstandort weiterentwickelt. Demgemäß wird die Zulässigkeit von Wohngebäuden/ Wohneinheiten auf den Kreis der Betriebsinhaber bzw. sonstiger Nutzungsberechtigte (z.B. Angestellte, Familienmitglieder) sowie, um es weiter zu konkretisieren, auf (insgesamt) maximal 4 Wohneinheiten beschränkt.

Um den freiflächenbezogenen Sport- und Freizeitcharakter der Gesamtanlage nachhaltig zu sichern und um eine Konkurrenzsituation mit entsprechenden Einrichtungen im bebauten Siedlungsbereich von Karben auszuschließen, wird die Zulässigkeit einer gastronomischen Einrichtung sowie einer Beherbergungseinrichtung standörtlich eng begrenzt (-> SO2).

Zusätzlich wird die Beherbergungseinrichtung auf maximal 12 Betten beschränkt.

Mit einem diesbezüglichen Angebot soll lediglich ein Angebot für Besucher und Gäste bereitgestellt werden, die am Wochenende oder z.B. im Rahmen eines Zwischenstopps im Rhein-Main-Gebiet die Golf-Übungsanlage (unweit des Flughafens) nutzen wollen.

Im Bereich des festgesetzten SO₁ sind u.a. auch Seminarräume als zulässig festgesetzt:

Entsprechende Räumlichkeiten sollen (nur) zur theoretischen Einführung auf die folgenden Outdoor-Aktivitäten (Abschlagstechniken, Schläger- und Ballwahl, Spielregeln etc.) sowie für golfbezogene Vorträge/ Seminare etc. dienen. Auf Anregung des FD Bauordnung beim Wetteraukreis wird die Festsetzung an dieser Stelle hier entsprechend erläutert.

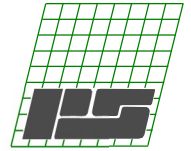
Gleichsam auf Anregung des Wetteraukreises, FD Bauordnung (Schreiben vom 28.04.2020) wird die Festsetzung zur Zulässigkeit einzelner Nutzungen dahingehend konkretisiert bzw. richtiggestellt, dass max. 4 Wohnungen/Wohneinheiten *im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes (!)* und im SO₂ *eine (!)* gastronomische Einrichtung und *eine (!)* untergeordnete Beherbergungseinrichtung mit bis zu 12 Betten zulässig ist.

Der weit überwiegende Teil des Plangebietes wird nach § 9 (1) 15 BauGB als private Grünfläche (Sport-, Spiel- und Freizeitflächen) festgesetzt – s. Pkt. 3.7.

3.2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

Das **Maß der baulichen Nutzung** wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt, die angibt wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S. des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl in den Sondergebieten erfolgt vor dem Hintergrund, dass bauliche Entwicklungen ausschließlich im Bereich der bestehenden Hofanlage erfolgen können,



zugleich aber eine unangemessene bauliche Verdichtung verhindert wird.

Wie angeführt sollen die Funktionsbereiche Gastronomie und Gästebeherbergung auf einen im Gesamtzusammenhang mit der Sport- und Freizeitnutzung unabdingbar notwendigen Umfang beschränkt werden bzw. bleiben. Es erfolgt daher die explizite Festsetzung eines kleinflächigen SO₂, im Bereich dessen (neben den auch im SO₁ zulässigen Nutzungen) auch eine gastronomische- und eine Beherbergungseinrichtung zulässig ist.

Um hier unter Berücksichtigung der beschränkten Flächengröße eine entsprechende, adäquate Nutzungsausübung und ggf. auch eine geringfügige bauliche Erweiterung zu gewährleisten bzw. überhaupt zu ermöglichen, wird mit einer GRZ = 0,6 eine Grundflächenzahl festgesetzt, die der durch § 17 der BauNVO definierten Obergrenze für ein Mischgebiet entspricht.

Dem entgegen wird die Grundflächenzahl im Bereich des SO₁, das den weit überwiegenden Teil der gesamten Hofanlage umfasst, mit GRZ = 0,55 geringfügig verringert.

Mit der jeweils festgesetzten GRZ ergibt sich die Möglichkeit von baulichen Erweiterungen/ Ergänzungen, ohne dass die bestehende Versiegelungsfläche (d.h. bestehende Gebäudegrundflächen + versiegelte Hofflächen) überschritten bzw. vergrößert wird.

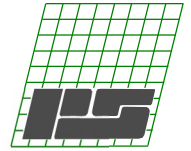
Es erfolgt keine weitergehende Eingriffswirkung, eine unverhältnismäßige bauliche Verdichtung steht nicht zu befürchten und die Struktur der vormals landwirtschaftlichen Hofanlage bleibt im Grundsatz ablesbar.

Im Falle, dass zwischen der baulichen Nutzbarkeit gemäß der festgesetzten Grundflächenzahl und der durch Baugrenze definierten überbaubaren Fläche eine Konkurrenzsituation entsteht, gilt die engere Festsetzung.

Um entsprechende Anlagen tatsächlich auf die entsprechende Fläche zu beschränken bzw. um Randbereiche freizuhalten, werden Garagen und Nebenanlagen im Sinn der § 12 und 14 BauNVO nur im Bereich der überbaubaren Fläche als zulässig festgesetzt.

Aufgrund der Situation, dass die Freiflächen im Bereich der Hofanlage weitgehend versiegelt sind, ergibt sich im Zusammenhang mit diesen Festsetzungen mehr oder minder keine Veränderung.

Vor dem Hintergrund dessen, und da die Park- und Stellplätze für Besucher praktisch ausnahmslos im entsprechend festgesetzten Bereich nördlich (d.h. außerhalb) der festgesetzten Sondergebietsflächen bzw. der Hofanlage angeordnet werden, sind Festsetzungen zur Anrechenbarkeit von Stellplätzen innerhalb des Sondergebietes bei der Ermittlung zulässigen Grundflächen verzichtbar.



Da gerade bei vormals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden wie Lager- und Maschinenhallen (die in Umnutzung befindlich sind) eine Festlegung der Anzahl an Vollgeschossen zur definitiven Bestimmung bzw. Festlegung der Höhenentwicklung von Gebäuden nicht hinreichend zielführend ist, erfolgt die Festsetzung einer maximalen Oberkante ($OK_{max.}$) baulicher Anlagen.

Mit der einer bestandsorientiert festgesetzten maximalen Oberkante baulicher Anlagen von 9,5 m sind eine deutlich weitergehende Höhenentwicklung des Gebäudeensembles und damit eine unangemessene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen.

Da dies den maßgeblichen städtebaulicher Aspekt darstellt, können auch vorhandene Wohngebäude dieser Festsetzung unterworfen werden, eine Festsetzung zur Anzahl von Vollgeschossen ist insofern nicht erforderlich.

Um ein Dachgeschossausbau (mit einer üblichen Geschosshöhe) im Bereich des gekennzeichneten Wohngebäudes (*) (mit dem derzeitigen Krüppelwalmdach) zu ermöglichen wird hier – gemäß der Festsetzung 1.2.2.3.1 - eine maximale Oberkante baulicher Anlagen von $OK_{max.} = 10,5$ m als zulässig festgesetzt; für diesen Fall wird (in Verbindung mit § 91 (1) HBO) ergänzend festgesetzt, dass ein Flachdach unzulässig ist.

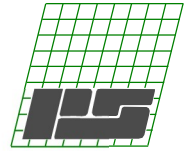
Aufgrund der hinsichtlich der Gebäude und Hofflächen gegebenen Bestandssituation kann die Höhenfestsetzung auf den Erdgeschoss-Rohfußboden (Bestand) bezogen werden; im Falle einer ersatzweisen - oder Neuerrichtung von Gebäuden bzw. von eventuellen Gebäudeniederlegungen muss zuvor die Höhe üb. NHN der Bestandsgebäude (Erdgeschoss-Rohfußboden) eingemessen und dokumentiert werden.

Im Bereich des vorgesehenen Servicegebäudes (vgl. Pkt. 3.4) erfolgt die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe von 6 m (über dem Niveau des östliche angrenzenden „Höfer Weg“), um bei einer sinnvollen Begrenzung der Höhenentwicklung des Gebäudes zugleich die Option auf eine zweigeschosse Ausgestaltung zu wahren.

3.3 Bauweise, Baugrenzen

Die festgesetzte überbaubare Fläche (Baugrenze) stellt einen standörtlichen Rahmen für die bauliche Inanspruchnahme der Grundstücksflächen im Bereich der bisherigen Hofanlage dar.

Dabei orientiert sich die Festsetzung im Osten und Norden direkt an der hinteren Gebäudekante, während im Westen und insbesondere in Richtung Süden geringfügige Optionen für bauliche Erweiterungen / Ergänzungen eröffnet werden.



Mit dieser Festsetzung, die praktisch ausschließlich die bereits versiegelte Fläche umfasst (s.o.), sind zwar An-, Um- und Ergänzungsbauten möglich, die Gesamtstruktur einer vormals landwirtschaftlichen Hofstelle bleibt jedoch erhalten.

Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen als zulässig festgesetzt, so dass die Randbereiche von hochbaulichen Anlagen freigehalten werden.

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird aufgrund der gegebenen Eigentums- und Betriebssituation verzichtet; ein diesbezüglich städtebaulich begründbarer Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich.

3.4 Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich ist

Die Nr. 9 des § 9 Abs. 1 BauGB enthält eine Festsetzungsmöglichkeit, mit dem städtebaulich begründeten Nutzungszusammenhang zwischen zwei Flächen Rechnung getragen werden kann, wenn keine der speziellen Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 (etwa nach Nr. 12 oder 22) greift.

Da derartige Festsetzungsmöglichkeiten für öffentliche Anlagen oder Einrichtungen hinreichend zur Verfügung stehen, werden von Nr. 9 zumeist private Anlagen erfasst.

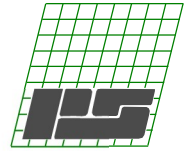
Entscheidend für eine solche Festsetzung ist, dass eine bestimmte Nutzung einer Fläche aus städtebaulichen Gründen in der konkreten Situation auf einer anderen Fläche eine Folgenutzung oder komplementäre Nutzung erfordert, also stets ein enger räumlicher (und funktionaler) Zusammenhang zwischen den verschiedenen Nutzungen besteht.

Im Zuge der Umgestaltung und Weiterentwicklung der Sport- und Freizeitanlage soll der bestehende (völlig unzureichende und unzeitgemäße) Verkaufskiosk unweit des Löschwasserbeckens durch eine neues Service- und Funktionsgebäude im „Eingangsbereich“ zwischen den Besucherparkplätzen und den Grün- bzw. Sport- und Spielflächen ersetzt werden.

Der gewählte Standort verfolgt eine direkte und unkomplizierte Zuführung der Besucher ausgehend von den Besucherparkplätzen.

Ein (baulich angepasstes) Informationszentrum mit Kassenhaus, sanitären Einrichtungen sowie Kiosk/ Bistro mit Freisitz) muss insofern im Näherungsbereich zu den Parkflächen und den Startpunkten der Sport- und Spielanlagen seinen Standort finden und steht räumlich sowie hinsichtlich seiner Funktion in engem Zusammenhang mit dem öffentlichen Parkplatz einerseits sowie den Sport- und Spielanlagen andererseits.

Damit ergibt sich eine hinreichende Rechtfertigung der Festsetzung „Servicegebäude / Infozentrum Hof Gauterin“ auf der Grundlage des § 9 (1) 9 BauGB.



Um eine unangemessene Höhenentwicklung auszuschließen wird hier eine maximale Firsthöhe von $FH_{max.} = 6$ m verankert; als Bezugspunkt fungiert der unmittelbar östlich vorbeiführende „Höfer Weg“.

Aufgrund des multifunktionalen Nutzungszweckes, der noch nicht eindeutig und abschließend definiert ist, sowie aufgrund der unabdingbaren Erforderlichkeit des Gebäudes für die gesamte Freizeit- und Übungsanlage (mit einer durchaus beträchtlichen Besucherfrequenz), wird, um einen hinreichend großen, jedoch innerhalb der „Freihaltefläche“ nicht ausufernden baurechtlichen Rahmen zu definieren zudem eine *maximal* zu realisierende Grundfläche ($GR_{max.} = 120$ m²) verankert.

3.5 Verkehrsflächen

Verkehrsanbindung:

Die vormalige landwirtschaftliche Hofstelle ist über den Wirtschaftsweg (Fortweg) im Süden an die Landesstraße 3352 (Petterweil - L 3205/ Kloppenheim) angebunden.

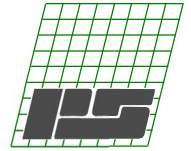
Mit dem bereits vorhandenen Besucheraufkommen, der derzeit unzureichenden und unregelmäßigen Parksituation sowie insbesondere im Hinblick auf die Ergänzung der Golf-Übungsanlage und einer intensivierten Nutzungsausübung ist eine neue, leistungsfähige und richtliniengerechte Verkehrsanbindung der Sport- und Freizeitanlage als Ganzes an die Landesstraße zweifelsohne notwendig.

Gemäß Vorabstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (HessenMobil Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen) ist die Herstellung einer leistungsfähigen Anbindung nördlich des Gebäudeensembles (im Bereich der geplanten Parkplätze) unter der Voraussetzung zulassungsfähig, dass eine fahrmäßige Verbindung zu den Wirtschaftswegen (und damit ein Schleichwegeverkehr) unterbunden wird.

Im Hinblick dessen erfolgte eine Verkehrsuntersuchung zur Sicherstellung einer späterhin leistungsfähigen Verkehrsabwicklung und die Entwurfsplanung bezüglich der verkehrlichen Anbindung¹.

Vor dem Hintergrund der aktuell erfolgenden Sanierung bzw. Deckenerneuerung im Bereich der Landesstraße L 3352 (Stand Oktober 2019) wurde, im Vorfeld des Bebauungsplan-Verfahrens, das Baurecht für die Linksabbiegespur über das Verfahren „Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung“ geschaffen. Dadurch wurde es möglich die Herstellung der Linksabbiegespur gemeinsam mit der Deckenausführung auszuführen, was neben dem wirtschaftlichen Aspekt auch in funktionaler und bautechnischer Hinsicht sinnvoll ist/ war.

¹ Ingenieurgesellschaft für Verkehr- und Stadtplanung mbH, IMB-Plan Frankfurt/ Main



Da auf Grundlage dessen die verkehrliche Anbindung an die Landesstraße bis dato vollständig realisiert ist, ist eine Miteinbeziehung eines entsprechenden Abschnittes der Landesstraße in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (zur Baurechtschaffung) nicht weiter erforderlich. Eine richtliniengerechte Anbindung des Plangebietes ist gewährleistet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird bzw. wurde zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes (10/2019) dahingehend verändert, dass die gesamte Parzelle der L 3352 (Flurstücke 77/37 und 25/30 jeweils teilw.) außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt.

Die Verkehrsfläche im Bereich der privaten Grundstücksfläche (Flurstück 52/1) wird vollständig als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, privater Erschließungsweg, zur Festsetzung gebracht.

Die Bereiche entlang der Landesstraße außerhalb der verkehrlichen Anbindung werden durchgängig konsequent als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Auf Anregung des Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement wurde das getroffene Zufahrtsverbot bis 20 m (Erstreckung der Bauverbotszone) beidseitig der privaten Zufahrtstraße fortgeführt.

Ruhender Verkehr:

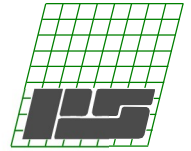
Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Planung und Herstellung einer adäquaten Verkehrsanbindung und Sport- und Freizeitnutzung der Gesamtanlage steht die Konzipierung der Parkplatzflächen hinsichtlich der notwendigen Anzahl und Umfänglichkeit sowie der Fahrbeziehungen und Gestaltung. Im Hinblick auf die Anzahl der benötigten PKW- und Fahrradstellplätze ist zunächst die Stellplatzsatzung der Stadt Karben beachtlich. Für eine freiraumbezogene Sport- und Freizeiteinrichtung wie im vorliegenden Fall, finden sich hier jedoch keine Vorgaben; die flächenbezogenen Ansätze unter Pkt. 5 der Satzung („Sportstätten“) sind im Hinblick auf sich somit ergebende Anzahl an erforderlichen Stellplätzen für die hier vorliegende Nutzung nicht plausibel und insofern nicht anwendbar.

Verschiedene bundesdeutsche Städte und Gemeinden legen in ihrer jeweiligen Stellplatzsatzung für „reguläre Golfplätze“ die Erforderlichkeit von 4 oder 5 Stellplätze je Loch zugrunde.

Bei einem 9- bzw. 18-Loch-Golfplatz bedeutete dies eine Anzahl von 36 bis zu 90 Stellplätzen.

Für die hier in Rede stehende Golf-Übungsanlage sowie die Fläche für Fußballgolf erscheint es vor diesem Hintergrund angemessen jeweils einen Bedarf von jeweils maximal 36 Stellplätzen zu veranschlagen.

Für den Funktionsbereich „Gastronomie“ (im weiteren Sinne) kann unter der Annahme von ca. 12 Sitzplätzen im Bereich des Servicegebäudes und 60 Sitzplätzen im Gebäudebestand des Hofgutes gemäß Ziffer 6.1 der Stellplatzsatzung der Stadt Karben ein Bedarf von 12 Stellplätzen und für eine



untergeordnete Beherbergungseinrichtung (Ziff. 6.3) von 3 weiteren Stellplätzen veranschlagt werden.

Gemäß dieser Annäherung ergibt sich in der Summe für die gesamte Anlage ein Stellplatzbedarf von maximal 87.

Gemäß dem Erläuterungsbericht „Verkehrliche Erschließung des Hofgutes Gauterin“ über eine neue Anbindung an die L 3352 in Karben-Petterweil (IMB-Plan, Frankfurt/M., März 2019) kann der zukünftige Stellplatzbedarf anhand des heutigen Verkehrsaufkommens der Golf Range mithilfe der Tagesganglinie und Stellplatzbelegung abgeschätzt werden.

Gemäß der durchgeführten Verkehrszählung trat der größte Belegungsgrad von 35 – 40 PKW an einem Sonntag (27.05.2018) bei warmem und trockenem Wetter auf.

Die im Sommer 2018 erstellte Verkehrsuntersuchung (IMB-Plan, Frankfurt/M., Juli 2018) konstatiert im Zusammenhang mit der beabsichtigten Erweiterung des Übungs- und Freizeitangebotes eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens um 50 %. Analog dazu ist von einer Erhöhung des Stellplatzbedarfs auf dann rd. 60 PKW auszugehen.

Der Bebauungsplan setzt eine Fläche von knapp 3.000 m² als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Private Parkfläche/ Besucherparkplätze“ fest. Gemäß der Flächenaufteilung (IMB-Plan) können hier, neben den Fahrgassen, bis zu ca. 91 PKW-Stellplätze errichtet bzw. hergestellt werden.

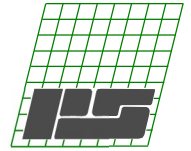
Aufgrund der Annäherung unter Orientierung an der Stellplatzsatzung der Stadt Karben bzw. Satzung anderer Kommunen (wo ein Stellplatzbedarf unter konkreter Benennung der Nutzung „Golfplatz“ festgelegt ist) sowie auch aufgrund der errechneten Neuverkehre ist die Anzahl von bis zu 91 Stellplätzen für die künftige „Gesamtnutzung“ als ausreichend zu bewerten.

Die im Bebauungsplan dargestellte Flächenaufteilung im Bereich der festgesetzten Parkplatzfläche hat lediglich informellen Charakter !

Die erforderlichen Stellplätze für die vorhandene, private Wohnnutzung bleiben hier unberücksichtigt, da die diesbezüglichen Parkvorgänge nach wie vor im Inneren des Hofgutes, d.h. im Bereich der befestigten Hofanlage erfolgen.

Für die Herstellung bzw. Bereitstellung von Stellplätzen für Fahrräder bedarf es keiner expliziten standörtlichen Festsetzung; entsprechende Abstellbereiche können im Bereich der festgesetzten Parkfläche oder im Bereich der festgesetzten Sondergebietsflächen (innerhalb der Hofanlage) bereitgestellt werden.

Die Zuwegung zum Besucherparkplatz wird als privater Erschließungsweg, die fußläufige Anbindung vom Parkplatz an den „Höfer Weg“ und das Info-Gebäude als Fußweg festgesetzt; die Landwirt-



schaftswege werden als solche auf der Grundlage des § 9 (1) 11 BauGB festgesetzt.

Der „Fortweg“ am südliche Geltungsbereichsrand und der das Gebiet in Nord-Süd-Richtung durchziehende „Höfer Weg“ sind befestigt/ versiegelt.

Der „Höfer Weg“ ist zudem Bestandteil des gut frequentierten regionalen Radweges „Apfelwein- und Obstwiesenroute“ und entsprechend festgesetzt.

Der Fortweg im Süden dient mittel- und langfristig in erster Linie als Erschließungs- und Wirtschaftsweg für die südlich angrenzende Hofanlage, den landwirtschaftlichen Verkehr sowie die Anwohner im Bereich des Hofes Gauterin, nicht jedoch für die Öffentlichkeit (Besucher).

Demgemäß sind verkehrslenkende Maßnahmen (Beschilderung) notwendig.

Gemäß den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes gilt entlang der Landesstraße in einem 20 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand die „Bauverbotszone“

Im Bebauungsplan wird als nachrichtliche Übernahme auf die Bestimmungen des § 23 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) explizit hingewiesen. Demgemäß (sowie in konkreter Abstimmung mit HessenMobil) erfolgt die folgende Festlegung:

Gemäß § 23 (1) HStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend.

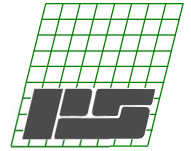
Die Anlage von Sport- und Spielflächen (z.B. Abschlagbereiche) mit Struktur- und Ausstattungselementen, Geländemodellierungen, Holzhindernisse, Anpflanzungen sowie Zufahrtsbeschilderung bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde (Hessen Mobil). Diese ist zwingend einzuholen.

Nach § 23 (2) HStrG bedürfen die Errichtung, die erhebliche Änderung oder die andere Nutzung von baulichen Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Baubeschränkungszone), der Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.

Die im Bebauungsplan vorhandene Bemaßung der Bauverbotszone wird unter Bezug auf den eingemessenen, befestigten Fahrbahnrand der L 3352 konkretisiert.

3.6 Fläche für Versorgungsanlagen

Südwestlich des Gebäudeensembles der Hofanlage besteht seit längerer Zeit ein oberirdisches Speicherbecken (Folienteich) mit einem Fassungsvermögen von ca. 1.130 m³, das als Löschwasser-



reservoir sowie zu Brauchwasserzwecken (Bewässerung von Grünflächen) genutzt wird. Das Becken wird als Versorgungsfläche nach § 9 (1) 12 und 14 BauGB festgesetzt (vgl. auch Pkt. 4.2).

Für die Speisung des Teiches und Beregnung der Grün- und Sportfläche steht daneben ein hauseigener Brunnen (mit entsprechender wasserrechtlicher Genehmigung) zur Verfügung.

3.7 Private Grünflächen

Mit rd. 12.2 ha bildet die Festsetzung privater Grünflächen den wesentlichsten Inhalt und die bedeutendste Zielsetzung des Bebauungsplanes.

Westlich der Hofanlage bestehen auf den Flstn. 19 – 23 Golf-Übungsflächen (Driving-Range) und ein Fußballgolf-Gelände; die Nutzung ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzungsgenehmigung entstanden und bleibt im Grundsatz unverändert bestehen. Durch den Betreiber ist lediglich eine Neuaufteilung / Neuabgrenzung der Spiel-/ Sportbereiche beabsichtigt.

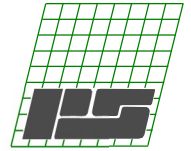
In Ergänzung dazu sind die nördlich angrenzenden, vormals ackerbaulich genutzten Flächen (Flste. 48/1, 49/1, 50/1 sowie 12, 13 und 14) mit einer Gesamtgröße von knapp 4 ha in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einzubeziehen und auf Grundlage der Grünflächen-Festsetzung für golfaffine Trainings- und Übungszwecke vorgesehen.

Das Flurstück 51/1 befand sich vormals nicht im Eigentum der Familie Gauterin, wurde jedoch als Pachtfläche durch den Landwirtschaftsbetrieb Gauterin bewirtschaftet. Vor dem Hintergrund dessen und aufgrund der Sinnhaftigkeit einer perspektivischen Miteinbeziehung dieser Fläche in die umgebende Nutzung war das Flurstück Bestandteil der Abweichungszulassung und sollte gemäß der Abweichungs-Entscheidung in den Geltungsbereich der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes mit einbezogen werden.

Zwischenzeitlich ist ein Übergang ins Eigentum der Familie Gauterin erfolgt.

Sofern für die städtebauliche Entwicklung erforderlich, ist bei der Festsetzung von Grünflächen die Zweckbestimmung zu konkretisieren. Demgemäß wird im vorliegenden Bebauungsplan die konkretisierende Zweckbestimmung „Sport-, Spiel- und Freizeitflächen“ festgesetzt.

Aufgrund der ursprünglichen regionalplanerischen Vorgabe „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und der besonderen Bedeutung des Schutzgutes Boden, ist zudem sicherzustellen, dass die in Rede stehenden Flächen der Option einer landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung nicht irreversibel entzogen werden.



Nach der Rechtsprechung sind Grünflächen Flächen, die grundsätzlich frei von fester Bebauung, insbesondere geschlossenen Gebäuden sind, und durch naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen bewachsene oder zumindest dem Aufenthalt im Freien dienende Flächen geprägt werden (OVG Münster, 2012).

Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die der Zweckbestimmung dienen, sind im Bereich von Grünflächen zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sie dürfen jedoch insgesamt nur von untergeordneter Bedeutung sein.

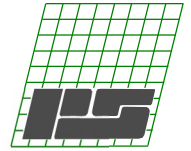
Im vorliegenden Plangebiet und mit der formulierten Zielsetzung der Bauleitplanung bedarf es eines Interessenausgleiches zwischen einem attraktiven (und damit auch wirtschaftlich tragfähigen) Sport- und Freizeitbetrieb und der übergeordneten Maßgabe, dass die *Freiflächen* als solche nachhaltig erhalten bleiben. Demgemäß wird ergänzend festgesetzt, dass im Bereich der festgesetzten Grünflächen bauliche und sonstige Anlagen nur zulässig sind, sofern und soweit sie zur unmittelbaren Ausübung der Sport- und Freizeitaktivität dienen (z.B. Geländemodellierungen, Hindernisse und Spielelemente in Form von Holzbarrieren, Baustämmen, Strukturelemente (kleine Wasserflächen, Bepflanzung)) und ggf. wieder zu beseitigen sind.

Zulässig sind zudem wassergebunden befestigte Wege, Bänke sowie mobile Spielgeräte und Bepflanzungen. Flächenversiegelungen sind grundsätzlich unzulässig.

Damit ist sichergestellt, dass der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht unumkehrbar ist.

Im Hinblick auf Sicherheitsaspekte im Zusammenhang einer öffentlichen Nutzung insbesondere des „Höfer Weg“ durch z.B. Radfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr wird die Festsetzung 2.2, d.h. der vorstehenden Zulässigkeitskatalog dahingehend konkretisiert, dass auch Erdwälle und sicherheitszäune, sofern und soweit sie aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich sind, gleichsam zulässig sind.

Die Herstellung von notwendigen Sicherheitseinrichtungen hinsichtlich Standort, Umfang und Ausführung wird in der Textfestsetzung 2.5 wie folgt geregelt: Die vorgesehene Nutzung (Nutzungsänderung) der Flächen des Bebauungsplans als Golf-Übungsanlage, Golf-Driving-Range und Fußballgolfanlage ist bis zur Realisierung der auf Grundlage eines Sicherheitsgutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Golfplatzbau aufgezeigten Maßnahmen unzulässig, die zur Herstellung der Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs sowie des landwirtschaftlichen Verkehrs erforderlich sind sowie eine unzumutbare Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verhindern (Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).



3.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Artenschutz

Ungeachtet der späterhin teilräumlich konkreten Ausgestaltung der Sport- und Übungsflächen (Extensivwiesenbereiche, Gehölzinseln/ Heckenpflanzungen etc.) werden bereits im Bebauungsplan Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sowie zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes festgesetzt:

Die bestehende Strauchhecke östlich der Hofanlage wird ebenso zum Erhalt festgesetzt, wie sämtliche kartierten Laub- und Obstbäume.

Grundsätzlich sollen alle dafür in Frage kommenden, neu entstehenden Flächen (z.B. Gehwege, PKW-Stellplätze, Hofflächen) im Hinblick auf den Wasser- und der Bodenhaushalt, d.h. zur Minimierung der Flächenversiegelung und zur Gewährleistung einer gewissen dezentralen Versickerungsmöglichkeit in wasserdurchlässiger Art und Weise befestigt werden.

Von Bedeutung ist dies im Wesentlichen für den flächenrelevanten Bereich der explizit festgesetzten Parkplatzfläche. Aus kleinklimatischen und gestalterischen Gründen sowie gemäß der städtischen Stellplatzsatzung ist zudem je 5 PKW-Stellplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

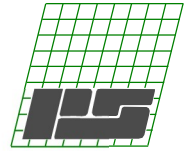
Gemäß der Empfehlung des Berichtes zur Artenschutzprüfung² wird zum Erhalt der Funktionalität des Steinkauz-Brutplatzes im Bereich der Walnussbaumzeile zwischen dem Parkplatzbereich und der Baumzeile eine geschlossene, 8 m breite Laubbaum-/ -strauchhecke zur Festsetzung gebracht, um Störwirkungen zu minimieren.

Aufgrund der Betroffenheit der Feldlerche, sind gemäß dem Artenschutzbericht als sog. artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen auf Ackerflächen außerhalb des Plangebietes zwei Blühstreifen von jeweils ca. 1.000 m² Fläche anzulegen:

In konkreter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Vororttermin am 10.10. 2019) wird/ wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Entwurfsfassung (10/2019) im Südwesten um das Flurstück 13 (Flur 4) erweitert. Das Grundstück ist bislang ausschließlich ackerbaulich genutzt und gut geeignet für die Anlage von Blühstreifen, um gemäß den gutachterlichen Empfehlungen einen funktionalen Ausgleich für den Verlust eines Reviers der Feldlerche zu gewährleisten.

Das gesamte Flurstück wird mit einer ungefähren Größe von knapp 1,18 ha nach § 9 (1) 18 BauGB als Fläche für die Landwirtschaft und, überlagernd, nach § 9 (1) 20 BauGB als Fläche für Biotopentwicklungsmaßnahmen (hier insbesondere und zugleich CEF-Maßnahme Feldlerche) mit den entsprechenden, grundsätzlichen Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt; auf der Grundlage dessen sind in Abstimmung mit der Fachbehörde jährlich alternierend Blühstreifen einzurichten und zu erhalten.

² Planungsbüro Gall, Butzbach, 12.06.2019



Der jeweils verbleibende Flächenanteil kann „regulär“ landwirtschaftlich/ ackerbaulich genutzt werden.

Die in Rede stehende Fläche steht gleichsam im Eigentum der Fam. Gauterin und wird im laufenden landwirtschaftlichen Betrieb dementsprechend bewirtschaftet und gepflegt.

Um die festgesetzten Artschutz- bzw. CEF-Maßnahmen (für den Steinkauz und die Feldlerche) in ihrer Funktion, d.h. die Unterhaltungs- und Pflegeverpflichtung auch z.B. unabhängig der Eigentumssituation und der benachbarten Nutzungsausübung nachhaltig sicherzustellen, ist eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) vorzunehmen. Durch den Grundstückseigentümer ist (vor Rechtskraft des Bebauungsplanes) eine diesbezügliche Grundbucheintragung notariell zu veranlassen.

Die Initiierung/ Umsetzung und die dauerhafte Funktionalität der Artenschutzmaßnahmen sowie die Grundbucheintragung sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Wetteraukreis anzuzeigen.

Über die vorgenannten Maßnahmen hinaus sind (externe) Kompensationsmaßnahmen weder notwendig noch vorgesehen.

3.9 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 (4) i.V.m. § 91 HBO werden bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften, speziell Vorgaben zur Art und Gestaltung von Werbeanlagen, in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zielsetzung ist eine Höhenbegrenzung von Werbeanlagen, um gestalterische Fehlentwicklungen bzw. unzumutbare Fernwirkungen auszuschließen und eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrsgeschehens auf der Landesstraße zu verhindern.

Auf Anregung des Wetteraukreises wird die Unzulässigkeit von Werbeflyern sowie die Zulässigkeit von maximal 5 Fahnenmasten/ -tücher in der Entwurfsfassung ergänzt.

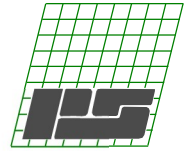
Gemäß dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement sind Werbeanlagen innerhalb der Bauverbotszone grundsätzlich unzulässig.

4. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

4.1 Naturschutzrechtliche - / landschaftspflegerische Belange, Bodenschutzbelange

Eingriffsregelung

Während die Nutzungen im Bereich der bebauten Hofanlage und der westlich angrenzenden Grünflächen mit dem vorhandenen Spiel- und Übungsbetrieb (Driving-Range, Fußballgolf) genehmigt sind,



im Grundsatz (als Grünfläche) unverändert bleiben und insofern für die Eingriffsermittlung unbeachtlich sind, ergeben sich durch die auf der Grundlage des Bebauungsplanes vorgesehenen Umnutzungsmaßnahmen nördlich/ nordwestliche der Hofanlage Eingriffswirkungen, die Eingang in die Ermittlung des erforderlichen bzw. nicht erforderlichen Kompensationsbedarfes finden:

Die bislang intensiv ackerbaulich genutzten Flächen im Norden sind aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertig zu beurteilen; je nach grüngestalterischer Ausführung der vorgesehenen Übungsflächen ergibt sich ggf. sogar eine gewisse ökologische Aufwertung.

Mit der Errichtung der Besucherparkplätze im Bereich der noch bestehenden Foliengewächshäuser und unterschiedlichen Ruderalflächen unmittelbar nördlich des Hofes ergibt sich hingegen ein mehr oder minder deutlicher Eingriff. Gleichsam als Eingriff zu beurteilen ist natürlich die beabsichtigte Errichtung des Service-/ Informationsgebäudes im Norden des Flsts. 19.

Die Ableitung des Kompensationsbedarfs im Rahmen der Umweltprüfung beschäftigt sich nur mit den Flächen im Bereich derer eine Änderung der Nutzung vorgesehen ist. Auch Änderungen bei der konkreten Aufteilung genehmigt vorhandener Grünflächen (Abschlag-Übungsgelände, Fußballgolf) können unberücksichtigt bleiben, da diese nicht „eingriffsrelevant“ sind.

Zur Anwendung kommt die (aktuelle) Kompensationsverordnung (KV) vom November 2018.

Unter Zugrundlegung von Annahmen zur Anpflanzung und Strukturierung der künftigen Spiel- und Übungsflächen sowie von festgesetzten eingriffsmindernden Maßnahmen ergibt sich durch die Aufgabe der Ackernutzung ein Punktgewinn gemäß der KV. Mit zu berücksichtigen und zu bilanzieren ist auch der Verlust von hochwertigem Boden (Parkplatzbereich etc.) und sowie die Boden-Wertminderung im Bereich der sonstigen „Änderungsflächen“.

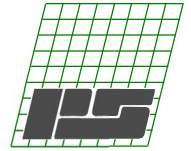
Eingang in die gesamte Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung findet auch die Herstellung von zwei externen Feldlerchen-Blühstreifen (als Artenhilfs- bzw. CEF-Maßnahme).

Insgesamt ergibt sich somit ein Überschuss an Öko-Wertpunkte (+ 50.096 BWP), so dass nach gegebenem Kenntnisstand keine weiteren bzw. externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Auf die Ausführungen des Berichtes zur Umweltprüfung (Umweltbericht) wird hingewiesen.

Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil 2 der vorliegenden Begründung; insofern kann hinsichtlich der Würdigung der vorliegenden, relevanten umweltschützenden Belange auf den beige-



fügten Umweltbericht verwiesen werden.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die vorgelegten Stellungnahmen des Wetteraukreises (FSt. Naturschutz und Landschaftspflege) und des Regierungspräsidiums Darmstadt bringen/brachten diesbezüglich keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken vor.

Den inhaltlichen Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wird bzw. wurde nach Abwägung seitens der Stadtverordnetenversammlung zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes (10/2019) weitestgehend entsprochen.

Biotop- und Artenschutz

Im Plangebiet sind keine nach § 30 BNatSchG oder § 13 HAGBNatSchG geschützten Biotop sowie europarechtlich zu schützende Lebensraumtypen vorhanden.

Europarechliche Schutzgebiete (Natura 2000) sind nicht berührt.

Der Stadt Karben lagen bis dato für das Plangebiet keine konkreten Erkenntnisse über geschützte Arten bzw. über die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten vor, die gemäß VSR-Anhang I bzw. Bundesartenschutz-VO besonders geschützt sind oder in ihrem Erhaltungszustand kritisch oder gar ungünstig eingestuft werden.

Aufgrund entsprechender Hinweise sowie entsprechender Art-Vorkommen an anderer Stelle im Stadtgebiet von Karben wurde eine faunistische Erhebung (insbesondere bezüglich der Avifauna und des Feldhamsters) vorgenommen³.

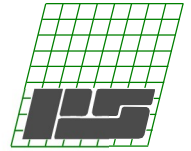
Auf der Grundlage dessen wurde eine diesbezügliche Artenschutzprüfung vorgenommen:

Ein Vorkommen des Feldhamsters konnte nicht nachgewiesen werden.

Im Hinblick auf die festgestellten Brutvogelarten sind für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) funktionale Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Blühstreifen) erforderlich und vorzunehmen:

In konkreter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Vororttermin am 10.10. 2019) wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Entwurfsfassung (10/2019) im Südwesten um das Flurstück 13 (Flur 4) erweitert. Das Grundstück ist bislang ausschließlich ackerbaulich genutzt und gut geeignet für die Anlage von Blühstreifen, um gemäß den gutachterlichen Empfehlungen einen funktionalen Ausgleich für den Verlust eines Reviers der Feldlerche zu gewährleisten.

³ **Planungsbüro Gall, Butzbach: Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung, 12.06.2019**



Das gesamte Flurstück wird mit einer ungefähren Größe von knapp 1,18 ha nach § 9 (1) 18 BauGB als Fläche für die Landwirtschaft und, überlagernd, nach § 9 (1) 20 BauGB als Fläche für Biotopentwicklungsmaßnahmen (hier insbesondere und zugleich CEF-Maßnahme Feldlerche) mit den entsprechenden, grundsätzlichen Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt; auf der Grundlage dessen sind in Abstimmung mit der Fachbehörde jährlich alternierend Blühstreifen einzurichten und zu erhalten.

Der jeweils verbleibende Flächenanteil kann „regulär“ landwirtschaftlich/ ackerbaulich genutzt werden.

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Steinkauzes (*Athene noctua*) wurden, die Empfehlung des Artenschutzberichtes aufgreifend, im Bebauungsplan konkrete Maßnahme (Verschiebung des Parkplatzbereiches in östliche Richtung und Anpflanzung einer Laubstrauchhecke) festgesetzt.

Für beide Flächen bzw. Artenschutz-Maßnahmen wird eine dingliche Sicherung (Grundbucheintragung) vorgenommen (vgl. Pkt. 3.8).

Zur Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG sind die Räumung von Baufeldern bzw. Erdarbeiten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von betroffenen europäischen Vogelarten (d.h. nur vom 01.10. bis zum 28.02.) bzw. nach der Getreideernte durchzuführen.

Das Fachgutachten ist dem Bericht zur Umweltprüfung als Anlage beigefügt.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch bei allen Maßnahmen der nachfolgenden konkreten Planumsetzung gilt.

Durch den/ die Eigentümer und Vorhabenträger muss den Erfordernissen des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung getragen werden.

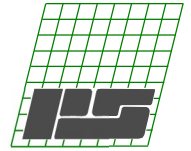
Vorsorgender Bodenschutz

Nach dem BodenViewer Hessen, Stand Januar 2018 beträgt die Bodenwertzahl im Bereich der Erweiterungsfläche 75-80. Die bestehenden Sport- und Freizeitflächen wurden als Weißfläche nicht klassifiziert.

Dementsprechend ist dem Schutzgut Boden ein hohes Gewicht beizumessen ist und auch nur mäßige Bodeneingriffe, die eine spätere landwirtschaftliche Wiedernutzung nicht ausschließen, als im Sinne der Umweltprüfung erheblich einzustufen.

Aus Sicht des Schutzgutes Bodens bedeutet die Einstellung der jetzigen intensiven Ackernutzung jedoch eine funktionelle Aufwertung, und zwar

1) durch den Wegfall regelmäßiger Bodenbearbeitungsmaßnahmen,



- 2) durch die voraussichtlich zukünftig gegenüber jetzt sehr stark reduzierte und auf gewisse stark beanspruchte Teilflächen beschränkte Düngung und
- 3) durch den voraussichtlich zukünftig fehlenden oder sehr stark verringerten Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Einer geplanten Neuversiegelung für im Wesentlichen Parkplatz und Zuwegung steht die Niederlegung der Foliengewächshäuser gegenüber, wobei in der Bilanz ein deutlicher Bodeneingriff besteht. Zudem macht die geplante Nutzung als Golfübungsgelände auch gewisse oberflächennahe Bodenumbgestaltungen wahrscheinlich, deren Umfang und Ausführung gegenwärtig jedoch nicht beurteilt werden können. Tiefer gehende Bodeneingriffe z.B. für Spielhindernisse und Versiegelungen sind ausgeschlossen.

Soweit sich Bodeneingriffe überhaupt im Sinne der Eingriffsregelung ausgleichen lassen, erfolgt dies wie oben ausgeführt durch die Umwidmung von Ackerland in Grünfläche und also durch Wegfall der ackerbaubedingten Bodenbelastungen.

Als bodenschutzbezogener Ausgleich fungiert ferner die primär artenschutzrechtlich bedingte Kompensationsfläche (Flst. 13) südlich der Grünflächen, wo durch abschnittsweise Aufgabe der Ackernutzung die Bodenfunktionen ebenfalls aufgewertet werden.

Weiterführend wird auf die Ausführungen im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) verwiesen.

4.2 Wasserwirtschaftliche Belange, Grundwasserschutz, Altlasten

Wasserversorgung

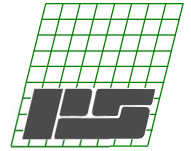
Die Trinkwasserversorgung ist über das öffentliche Trinkwassernetz gegeben.

Der Anschluss besteht durch die Leitung des „Zweckverbandes für die Wasserversorgung des Unteren Niddatal“; abgerechnet werden die bezogenen Mengen über die Stadtwerke Karben.

Mit der Wasserleitung DN 125, einem (ankommenden) Wasserdruck von ca. 1,6 bar und einer Druckerhöhung auf rund 4 bar, ist eine grundsätzliche Versorgungssicherheit für alle im Bereich der Sondergebietsflächen zulässigen Nutzungen gewährleistet.

Entsprechendes gilt auch für die Löschwasserversorgung: Der nächstliegende Hydrant befindet sich unmittelbar südlich der Einmündung des Wirtschaftsweges „Fortweg“ auf die Landesstraße in einem Abstand von ca. 60 bis maximal ca. 120 m.

Damit, sowie ergänzend durch das vorhandene oberirdische Speicherbecken (Folienteich) mit einem Fassungsvermögen von rd. 1.130 m³ ist auch eine hinreichende Löschwasserversorgung



(maximal 96 m³ über einen Zeitraum von zwei Stunden grundsätzlich sichergestellt.

Das Becken ist dauerhaft befüllt; ein ausreichendes Löschwasserreservoir ist (gemäß der Anforderung der Brandschutzbehörde) somit ständig vorgehalten.

Zu Brauchwasserzwecken (Bewässerung) und ggfs. zur Speisung des Speicherbeckens wird zudem Grundwasser aus einem Brunnen gewonnen; es besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von bis zu 9.000 m³ pro Jahr, was nach Beurteilung des Eigentümers und Betreibers eine deutlich hinreichende Größenordnung für die bedarfsweise (!) Beregnung aller hier festgesetzten Grünflächen darstellt.

Trinkwasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das Plangebiet liegt in der qualitativen Schutzzone I des festgesetzten Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Die dort enthaltenden Ge- und Verbote sind zu beachten. Ggf. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen erforderlich. Ansprechpartner ist die zuständige Untere Wasserbehörde

Bodenversiegelung, Grundwassersicherung

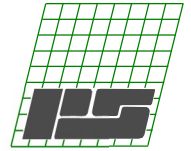
Im Hinblick auf eine langfristige Trinkwassersicherung ist die mit der Realisierung der Bebauungsinhalte einhergehende Versiegelung und damit Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate von besonderer Bedeutung. Jede Inanspruchnahme von Bodenfläche bedeutet einen Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen, die Speicher-, Filter und Pufferfunktionen werden beeinträchtigt; hinzu kommt der Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen.

Wesentlichste Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Grünflächen, wodurch Versiegelungen praktisch ausnahmslos unterbleiben und eine Versickerung unverändert möglich bleibt. Auch mit den zulässigen baulichen und sonstigen Maßnahmen im Bereich der Hofanlage bzw. den festgesetzten Sondergebietsflächen ergibt sich keine Zunahme der Flächenversiegelung.

Gleichwohl werden, gemäß der grundsätzlichen Zielsetzung zur Minimierung von Flächenversiegelung Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Befestigung von allen in Frage kommenden Flächen festgesetzt.

Auf der Grundlage des § 9 (1) 20 BauGB wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass neu zu errichtende Fuß- und Gehwege, PKW-Stellplätze, Hof- und Lagerflächen und sonstige geeignete Nebenflächen in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen sind.

Im Bereich der Grünflächen werden Flächenbefestigungen als grundsätzlich unzulässig festgesetzt.



Um den Wasserhaushalt zu schonen wird auch auf die verbindlichen Bestimmungen des § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hingewiesen, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen.

Nach § 37 (4) des Hessischen Wassergesetzes soll insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Gewässer, Überschwemmungsgebiet

Oberirdische Gewässer und Überschwemmungsgebiete sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Abwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Sammlung in einer abflusslosen Grube mit regelmäßiger Abfuhr zur städtischen Kläranlage in Großkarben (Max-Planck-Straße).

Mit dem Bebauungsplan wird im Bereich der eigentlichen Hofanlage eine teilweise Umnutzung und Nutzungsintensivierung verfolgt; eine sehr wesentliche Erhöhung des Schmutzwassersanfalls ist nicht zu erwarten.

Gemäß der Abstimmung mit den Stadtwerken Karben kann die vorhandene abflusslose Grube unter bestimmten Auflagen weiter genutzt werden:

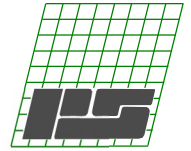
Das Abwasser ist weiter über eine Fachfirma mit Spezialfahrzeugen zur Kläranlage Karben zu verbringen („rollende Kläranlage“, Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Karben).

Bei der nächsten Entleerung ist, nach Reinigung der Grube, die Dichtheit ggfs. durch einen Sachverständigen nachzuweisen und der Zustand der Innenwand fotografisch zu dokumentieren (Schachtdokumentation) und den Stadtwerken vorzulegen.

Der nächstliegende Mischwasserkanal befindet sich im Bereich der Ortslage Petterweil (Schlinkenweg) und ist im Freigefälle-System nicht zu erreichen. Gleichwohl wird, nach abermaliger Rücksprache mit den Stadtwerken, aktuell alternativ auch über den Bau einer Abwasserdruckleitung entlang des Höfer Weges und ein Kanalanschluss in Petterweil am Schlinkenweg (550) nachgedacht.

Im Bankettbereich des Radweges (Eigentümer: Stadt Karben) wäre eine Abwasserdruckanlage mit Doppeldruckfunktion (Nachspüloption Luft u. Wasser) und somit eine Schmutzwasserabführung und -entsorgung über das Kärber Abwassersystem denkbar.

Die notwendigen technischen und rechtlichen Abstimmungen werden außerhalb des Bauleitplaners mit den Stadtwerken vorgenommen und vertraglich geregelt.



Bei Umnutzungen, baulichen Maßnahmen etc. ist die gesicherte Erschließung im Hinblick auf die Abwasserentsorgung und -abführung etc. im entsprechenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung ergibt sich mit dem Bebauungsplan gegenüber der Bestandsituation keine relevante Veränderung. Eine weitergehende, ergänzende Speisung des oberirdischen Speicherbeckens (Folienteich) durch Zuleitung von Niederschlagswasser von den Dachflächenwasser wird in Betracht gezogen.

Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten

Altablagerungen oder Altlasten innerhalb oder im Näherungsbereich des Plangebietes sind der Stadt Karben nicht bekannt.

4.3 Immissionsschutz

Östlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L 3352 (zwischen Petterweil und dem Auftreffen auf die L 3205). Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens sind Belange des Immissionsschutzes erkennbar nicht berührt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt weist mit Schreiben vom 14.08.2019 darauf hin, dass aufgrund der Gebäudestruktur davon auszugehen ist, dass es zu Körperschallübertragung auf den Beherbergungsbetrieb aufgrund der sportlichen Aktivitäten, z.B. Indoor-Fußball, vor allem nach 22 Uhr, kommen kann.

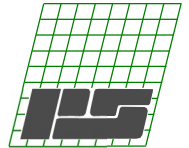
Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte (IRW) für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, unabhängig von der Lage des Gebäudes folgende Werte:
- tags 35 dB(A) / - nachts 25 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die IRW um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Im Zuge von (bislang nicht konkret bekannten) Um-, Nach- und Neunutzungen von Gebäuden/ Gebäudeteilen, ist der Vorhabenträger und der Betreiber für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte innerhalb des Gebäudes / der Gebäude verantwortlich.

Entsprechendes ist im Bebauungsplan verankert.

Eine Betroffenheit Dritter ist erkennbar nicht gegeben.



5 HINWEISE

OVAG Netz GmbH, Friedberg, Schreiben vom 12.08.2019 (Auszug):

ovag Netz GmbH
www.ovag-netz.de

ovag Netz GmbH • Postfach 10 07 63 • 61147 Friedberg

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden - Leihgestern



ovag **Netz**
Planung. Bau. Betrieb.

Wilfried Crepaldi
Planung & Projektierung
Netzplanung und Strategie - ES/Cr/KK

Telefon 06031 82-1337
Fax 06031 82-1636
E-Mail wilfried.crepaldi@ovag-netz.de
Datum 12.08.2019

**Stadt Karben im Stadtteil Petterweil
Bebauungsplan Nr. 233 "Hof Gauterin"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen.

In dem ausgewiesenen Gebiet sind von der OVAG 0,4 kV-Kabel sowie ein 0,4 kV-Hausanschlusskabel vorhanden. Bei Bedarf können Sie die entsprechenden Bestandspläne anfordern. Für die korrekte Eintragung der Trassen besteht zusätzlich die Möglichkeit einer örtlichen Einmessung.

Für die zuständige Fachabteilung im Wasserwerk Inheiden geben wir Stellungnahme weiter, dass im Ausbaubereich das Fernwasserleitungsnetz der OVAG nicht betroffen ist.

Wir bitten die Stadt Karben, bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung) im Bereich der Kabel die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich - um Störungen zu vermeiden - vor Arbeitsbeginn mit unserem

**Netzbezirk Friedberg, Postfach 10 07 63, 61147 Friedberg
(Außenliegend B 455 nach Dorheim), Tel. (0 60 31) 82 16 50**

in Verbindung setzt.

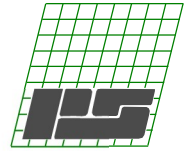
Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass in den Bereichen, in denen Bepflanzungen vorgesehen sind, die vorhandenen bzw. geplanten Kabel - auch die am Rande des Planungsbereiches liegenden - durch geeignete Maßnahmen zu schützen sind. Insbesondere sind die vorhandenen Straßenbeleuchtungseinrichtungen zu berücksichtigen. Im Einzelfall bitten wir auch hier um Rücksprache mit unserem Netzbezirk Friedberg.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass keine Änderungen an den Anlagen, notwendig werden. Sollte dies aus Sicht der Stadt Karben dennoch der Fall sein, bitten wir diese, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Ein Angebot für die Änderung werden wir der Stadt vorlegen. Die Kostenregelung erfolgt gemäß Wegenutzungsvertrag.

Ebenso bitten wir die Stadt Karben den Grundstückseigentümer zu informieren, dass dieser sich frühzeitig bei einer gewünschten Änderung am bestehenden 0,4 kV-Hausanschlusskabel mit unserem zuständigen Netzbezirk in Verbindung setzt sowie bei eventuellen Veränderungen am bestehenden Anschluss oder bei zusätzlich benötigten Anschlüssen mit unserer Fachabteilung in Friedberg - Tel. 06031/82-1099 – in Verbindung setzt.

ovag Netz GmbH Hanauer Straße 9-13 61169 Friedberg Telefon 06031 82-0 Telefax 06031 82-1332 E-Mail netznutzung@ovag-netz.de
Geschäftsführer Peter-Hans Hög Vorsitzender des Aufsichtsrates Rainer Schwarz Registergericht Friedberg HRB 8808 Sitz der Gesellschaft Friedberg (Hessen)
Bankverbindung IBAN DE52 5185 0079 0050 0777 13 BIC/SWIFT HELADEF1FRI Gläubiger-ID DE972ZZ00000012288 USt-ID DE240803025

Ein Unternehmen der OVAG-Gruppe.



6 Bodenordnung, Sicherung der Planung

Bodenordnerische Maßnahmen sind angesichts der gegebenen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse weder erforderlich noch vorgesehen.

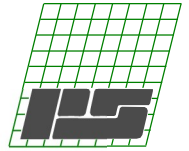
Die überplanten Flächen stehen nahezu vollständig im privaten Eigentum bzw. sind im Rahmen bestehender Pachtverträge verfügbar.

Weitergehende Maßnahmen zur Erschließung des Gebietes und Nutzung der Grundstücksfläche(n) liegen vollständig in privater Zuständigkeit.

7 Flächenbilanz

Stadt Karben, Stt. Petterweil, BP Nr 233 "Hof Gauterin"			19.06.2020
FLÄCHENBILANZ - PLANUNG			
	überbaubar	nicht überbaubar	GESAMT
Sondergebiet 1	5.087,4	2.767,7	7.855,1
Sondergebiet 2	694,7	334,5	1.029,2
	5.782,1	3.102,2	
Kiosk	525,9		525,9
Versorgungsfläche			425,0
Flächen für den Erhalt			548,8
Flächen für die Anpflanzung			506,7
Grünflächen			122.189,1
Straße bes. Zweckbest.			6.449,2
Parkplatz	2.831,8		
Landwirtschaftlicher Weg	281,2		
Radweg/ Erschl. Weg	1.424,5		
Erschließungsweg privat	889,5		
Landw./ Erschl.Weg	868,1		
Fußweg	154,1		
GESAMTFLÄCHE GELTUNGSBEREICH			139.529,0
Ausgleichsfläche Fl 4, Flst. 13			11.738,7
GESAMTFLÄCHE GELTUNGSBEREICHE			151.267,7

(überschlägige Flächenermittlung (m²) auf Grundlage des Bebauungsplanes
 in der Fassung des Entwurfes (10/ 2019), M = 1:1.000)



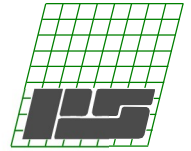
Karben, im Febr. und Mai 2018,
Mai/ Juni und Oktober/ November 2019
sowie Mai/ Juni und Dezember 2020

aufgestellt:
(im Auftrag)

aufgestellt:
Stadt Karben

Anlagen:

- Teil 2, Umweltbericht
- Bestandskarte
- Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung
(Planungsbüro Gall, Butzbach, 12.06.2019)



Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 12.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 233 „Hof Gauterin“ in der Gemarkung Petterweil beschlossen. Zugleich wurde beschlossen für die entsprechenden Teilflächen ein Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (in Zuständigkeit des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) einzuleiten.

Damit greift die Stadt Karben eine bereits seit Jahren erfolgte Entwicklung auf: Bereits ab 2004 haben sich, in Ergänzung und zur Stützung der Wirtschaftlichkeit des Vollerwerb-Landwirtschaftsbetriebes, Freizeiteinrichtungen in Form von Grünflächen zu Golf-Übungszwecken (Putting-Green, Driving Range, bereits ab 2004) sowie späterhin für Fußballgolf (ab 2015) etabliert. In Fortführung dieser insoweit begonnenen Entwicklung im Bereich „Sport- und Freizeit“ wurde in 2013 / 2014 die Planung und Errichtung eines richtliniengerechten 9-Loch-Golfplatzes mit einer Gesamtfläche von rd. 32 ha vorangetrieben. Ein diesbezüglich notwendiger Weise eingeleitetes Abweichungsverfahren von den Zielsetzungen des Regionalplanes Südhessen und eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans wurden jedoch aufgrund der Unvereinbarkeit mit den regionalplanerischen Zielsetzungen und Maßgaben nicht weiterverfolgt.

Nachdem die Bewirtschaftung der im Eigentum stehenden und angepachteten Ackerflächen seit einiger Zeit bereits vollständig ausgehend vom zweiten Betriebsstand in Ober-Erlenbach erfolgte, hat sich mit dem neu verfolgten Konzept „Golfen für Jedermann“ (Pitch & Putt) ohne Mitgliedschaft und „Golf zum Ausprobieren“ und im Zusammenwirken mit weiteren sportbezogenen Freizeitaktivitäten (z.B. Fußballgolf) sich ein attraktives Freizeitangebot für Interessierte am Golfsport und die gesamte Familie etabliert.

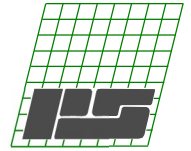
Damit bestehen im Bereich der Stadt Karben bereits seit einigen Jahren ein zunehmend beliebtes Ausflugziel und ein Alternativangebot zu anderen Golfanlagen in der Region sowie für Freizeitsport allgemein.

Zur Bereitstellung einer tragfähigen baurechtlichen Grundlage für die derzeit bestehenden Anlagen/ Einrichtungen und Nutzungen, als unabdingbare Voraussetzung für die weitere, teilweise intensivierete Nutzungsausübung sowie auch im Hinblick auf eine weitergehende Flächeninanspruchnahme für ergänzende Freiflächennutzungen für Sport- und Freizeit Zwecke, war die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Neben der Bereitstellung einer qualifizierten Beurteilungsgrundlage für künftige Nutzungen und Vorhaben stellt der Bebauungsplan insofern späterhin notwendiger Weise auch eine eindeutige und rechtssichere Investitionsgrundlage dar.

Dem Rechnung tragend erfolgte die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben zur Aufstellung des Bebauungsplanes (12.12.2017) und zur Beantragung einer teilbereichsweisen Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (in Zuständigkeit des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) einzuleiten.

Obleich zunächst davon auszugehen war, dass der Bebauungsplan späterhin als an die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 1 (4) BauGB angepasst und zugleich aus dem Flächennutzungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB entwickelbar zu beurteilen wäre, hat sich nach intensiven Abstimmungen mit der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt sowie den Fachdezernaten Landwirtschaft beim Wetteraukreis und dem Regierungspräsidium ein Zielabweichungsverfahren als notwendig erwiesen.



Im Dezember 2018 erfolgte die erneute Beantragung einer Abweichungszulassung von den Gebietsausweisungen und Zielsetzungen des Regional Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan; dies nunmehr in einem deutlich reduzierten Flächenumfang von 7,3 ha, wovon die tatsächliche Neuanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen lediglich 3,9 ha sowie 0,7 ha (Flurstück 51/1) beträgt.

Zielsetzung ist nun die Schaffung der Voraussetzungen für eine freiflächenbezogenen Sport- und Freizeiteinrichtung (Fußballgolf, Golf-Übungsanlage etc.) zur Sicherung und zur in Fortführung der bereits bestehenden Anlagen. Die Zulassung der Abweichung erfolgte durch Beschluss der Regionalversammlung Südhessen am 05.04.2019 (Bescheid vom 14.06.2019)

Im Anschluss erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Juli/ August 2019. Aufgrund dessen bzw. im Ergebnis der Abwägung durch die städtischen Gremien wurde der räumliche Geltungsbereich geändert:

Da die richtliniengerechte Anbindung in Abstimmung mit der Fachbehörde (Hessen Mobil) zwischenzeitlich realisiert wurde, wurde ein entsprechender Abschnitt der Landesstraße L 3352 Flurstücke 77/37, 25/30 (jew. teilweise) aus dem Geltungsbereich herausgenommen, zur Schaffung von Habitatstrukturen für die Feldlerche wurde das Flurstück 13 im südlichen Anschluss miteinbezogen.

Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich um Ergänzungen bzw. Konkretisierungen bereits im Bebauungsplan vorhandener Festsetzung und Inhalte.

Die formelle Entwurfsoffenlage (nach § 3 (2) BauGB) und die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 23.03. bis (zunächst) zum 30.04.2020; aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos des sog. Corona-Virus wurde (nach ergänzender Bekanntmachung) die Auslegungs- und Einsichtnahmefrist um zwei Wochen bis zum 15.05.2020 verlängert.

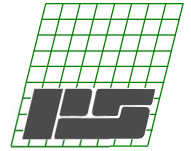
Im Ergebnis dessen sind die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Bereich der beiden festgesetzten Sondergebietsflächen dahingehend zu konkretisieren bzw. klar zu stellen, dass maximal 4 Wohnungen/Wohneinheiten im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie (im SO2) *eine* gastronomische Einrichtung und *eine* Beherbergungseinrichtung mit zu max. 12 Betten zulässig sind. Die Festsetzung zum Zulässigkeitskatalog im Bereich der festgesetzten Grünflächen wird dahingehend konkretisiert, dass, sofern und soweit aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich, Erdwälle und Sicherheitszäune zulässig sind.

Der Bebauungsplan bleibt formeller und materieller Hinsicht unverändert.

Im Hinblick auf vorgetragene Einwände gegen eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlichen Nutzflächen hat die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Abwägung nach § 1 (7) BauGB darauf verwiesen, dass im Rahmen der Berücksichtigung des gesamten „Belangekataloges“ des § 1 Abs. 6 BauGB neben dem Belang der landwirtschaftlichen Produktion zahlreiche weitere Belange (z.B. Belange von Sport, Freizeit und Erholung sowie Belange der Wirtschaft) im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in die Gesamtabwägung einzustellen sind !

Die Bewirtschaftung der in Rede stehenden Flächen erfolgt derzeit wie auch zukünftig durch den Familienbetrieb Gauterin. Aufgrund dieser Situation, dass der Freizeitbetrieb („Golf-Range“) als Betriebszweig des gesamten Landwirtschaftsbetriebes in gleichem Eigentum stehen und somit in einer Hand liegen, stellt der Freizeit-/ Übungsbetrieb für die Bewirtschaftung und den Bestand des Betriebes keine Beeinträchtigung dar.

Im Gegenteil trägt bereits jetzt und insbesondere zukünftig der ergänzende Betriebszweig der Freizeit- und Sporteinrichtung und die erweiterte Einkommensmöglichkeit am Standort Petterweil sehr maßgeblich zum wirtschaftlichen Überleben und der nachhaltigen Sicherung des gesamten landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes bei.



Nicht zuletzt durch die Zulassung einer Abweichung von den Zielen und Festlegungen des Regionalplanes Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplanes im Sommer 2019 wurde diesem Sachverhalt zustimmend Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit von verschiedener Seite aufgeworfenen Fragestellung zur Sicherheit der Nutzer der öffentlichen Wegeverbindung des „Höfer Weg“ (Fahrradfahrer, Wanderer, landwirtschaftlicher Verkehr) sowie weiterer Wirtschaftswege sowie auch der östlich angrenzenden Landesstraße gegenüber einem Golf-Übungsbetrieb wurde durch den Vorhabenträger/ Eigentümer ein grundsätzliches Sicherheitskonzept entwickelt, das Eingang in die Abwägungsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung gefunden hat und im Zuge der Realisierungsmaßnahmen konkret auszugestalten ist. Demgemäß ist ausgeführt:

- Der Höfer Weg wird nicht „überspielt“
- Die Anlage der Spiel-/ Übungsbahnen erfolgt dahingehend, dass sich die Spielrichtung in dem Weg entgegengesetzte Richtung ergibt bzw. folgt. Entsprechendes gilt für den Näherungsbereich zur Landesstraße.
- Im Bereich, der gemäß den aktuellen Überlegungen zur konkreten Ausführung der Übungsbereiche speziell für Abschlüge vorgesehen ist (Flurstücke 12, 13, 14), kann parallel zum Höfer Weg und auch dem Wallauweg (am Nordrand) die Aufschüttung eines Erdwalles (ca. 1,5 m) und der ergänzenden Errichtung eines „aufgesetzten“ Schutzzaunes (ca. 4 – 5 m) erfolgen.
- Sollte sich dennoch späterhin in Teilbereichen eine Gefährdungssituation herausstellen, so sind auf kleinen Abschnitten und lediglich temporär Schutzzaune aufzustellen, die durch geeignete Vorpflanzung jedoch alsdann überflüssig werden.

Damit ist insbesondere im Hinblick auf die Nutzer des überörtlichen Radweges im Rahmen und auf Ebene des Bebauungsplanes das Mögliche getan, um eine Gefährdung so weit als möglich auszuschließen.

Die Herstellung von notwendigen Sicherheitseinrichtungen hinsichtlich Standort, Umfang und Ausführung wird in der Textfestsetzung 2.5 wie folgt geregelt: Die vorgesehene Nutzung (Nutzungsänderung) der Flächen des Bebauungsplans als Golf-Übungsanlage, Golf-Driving-Range und Fußballgolfanlage ist bis zur Realisierung der auf Grundlage eines Sicherheitsgutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Golfplatzbau aufgezeigten Maßnahmen unzulässig, die zur Herstellung der Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs sowie des landwirtschaftlichen Verkehrs erforderlich sind sowie eine unzumutbare Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verhindern (Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Im Hinblick auf die Fragen der Ver- und Entsorgung kann (im Bebauungsplan) auf die nachweislich hinreichend vorhandene Situation verwiesen werden. Evtl. weitergehende Maßnahmen (z.B. Verlegung Abwassersammler Richtung Petterweil) können mit den zuständigen Trägern direkt abgestimmt und ggfs. vertraglich fixiert werden.

Der Bebauungsplan bleibt (wie oben angeführt) nach Durchführung der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB bzw. im Ergebnis der Abwägung über die vorgelegten Stellungnahmen formell und materiell unverändert. Der Bebauungsplan wurde unter Ergänzung der Festsetzung 2.5 (s.o.) gemäß § 10 (1) BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2020 als Satzung beschlossen.

Aufgrund der unzweifelhaften Standortgebundenheit des Planvorhabens bestanden/ bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Karben, im Dezember 2020